

Schriftliche Anfrage betreffend Nutzung Behindertenparkfelder

22.5477.01

Menschen mit einer Gehbehinderung deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen, können als Nutzende eines eigenen Autos mit ärztlichem Attest eine Sonderparkierbewilligung beantragen.

Diese berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone, Parkuhren etc.) unbeschränkt abzustellen. **Auf gelb markierten Behindertenparkfeldern darf das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden.** Zusammen mit der Anwohnerparkkarte kann mit Ausnahme der motorfahrzeugfreien Kernzone der Innenstadt unbeschränkt parkiert werden. Auf Parkverbotsfeldern kann das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. *(Aus Merkblatt für Inhaber/innen von Sonderparkierbewilligungen für gehbehinderte Personen; 2016).*

Im Innenstadtperimeter ist das Parkieren nur auf den ausgewiesenen Behindertenparkfeldern zulässig. Innenstadt- und stadtnahe Behindertenparkfelder dienen oft einer Nutzung, für die der Zeitraum von 3 Stunden zu knapp bemessen ist. Ein ausgedehntes Abendessen, ein Theaterbesuch mit anschliessendem Restaurantbesuch u.v.m. dauert in der Regel länger als 3 Stunden.

Gemäss Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV) des Bundes ist das Parkieren mit Sonderparkierbewilligung mit lediglich im Parkverbot auf max. 3 Stunden limitiert, auf Parkfeldern und daher auch auf Behindertenparkfeldern sieht die VRV-Regelung die Möglichkeit des zeitlich unbeschränkten Parkierens vor.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es einen sachlichen Grund, weshalb das Parkieren auf Behindertenparkfeldern im Kanton Basel-Stadt auf 3 Stunden limitiert ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern den bundesrechtlichen Vorgaben nicht widerspricht?
3. Was müsste der Kanton unternehmen, um eine Aufhebung der zeitlichen Limitierung auf Behindertenparkfeldern in den kantonalen Voraussetzungen zu ermöglichen?

Georg Mattmüller